

Bestätigung
Die Übereinstimmung vor-/um-
stehender Abschrift (Fotokopie
usw.) mit dem vorgelegten Ori-
ginal wird bestätigt.

17. NOV. 2009



Gemeinde Murr
Landkreis Ludwigsburg

(Unterschrift)

Satzung
zur vierten Änderung der
Satzung über örtliche Bauvorschriften
vom 4. November 2008

Auf Grund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 4. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 26. März 1996, zuletzt geändert am 23. Januar 2007, wird wie folgt geändert:

- In § 1a erhält der Absatz 3 folgende neue Fassung:
„(3) Energiegewinnungsanlagen auf Dächern sind zulässig; sie sind in die Dachfläche zu integrieren oder parallel zur Dachneigung in einem Abstand von maximal 0,20 m anzubringen.“
- In § 4 erhält der Absatz 2 folgende neue Fassung:
„(2) Der seitliche Abstand von Dachaufbauten, Dacheinschnitten oder Dachfenstern von der frei stehenden Giebelwand muss mindestens 1,50 m betragen, bei Walm oder Krüppelwalmdächern mindestens 0,50 m vom Firstende des Hauptdaches. Zwischen Dachaufbauten, Dacheinschnitten oder Dachfenstern und untereinander ist jeweils ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.“
- In § 6a werden folgende neuer Absätze angefügt:
„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für die Teile des Gemeindegebiets, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen befinden (§§ 30 und 34 BauGB); ausgenommen sind Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete.
(5) In Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gelten die in den jeweiligen Bebauungsplänen enthaltenen Vorschriften über Einfriedigungen.“
- In Abschnitt IV erhält die Präambel folgenden neuen Wortlaut:

„Präambel

Die Erhaltung, aber auch die maßvolle Weiterentwicklung des überlieferten Ortsbildes im ältesten Teil der Gemeinde Murr ist von besonderer kultureller Bedeutung und verlangt bei allen baulichen Maßnahmen Rücksicht auf den überkommenen Baubestand, auf Gestaltungsmerkmale und auf Maßstabsregeln, welche die Eigenart des historischen Ortskerns geprägt haben. Die Vorschriften dieses Abschnittes sollen dazu dienen, das im Laufe der Jahrhunderte gewachsene Bild des alten Ortskerns zu schützen bzw. rücksichtsvoll weiter zu entwickeln und den Bauherren und planenden Architekten einen einfühlsamen Umgang mit der Bausubstanz zu erleichtern.“
- In § 8 werden nach Absatz 1 folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt und der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4:
„(2) Bei baulichen Maßnahmen aller Art gelten die Grundsätze nach Absatz 1 sowie die §§ 9 bis 18. Bei baulichen

Fotokopie

20124

Maßnahmen kann im Wege der Ausnahme nach § 19 abgewichen werden von

- § 12 Absatz 1 hinsichtlich der Materialien und der Gestaltung der Fassaden,
- § 13 Absatz 1 hinsichtlich der Fensterformate,
- § 15 Absätze 1 und 2 hinsichtlich des Materials der Türen und Tore und
- § 16 Absatz 1 Satz 2 hinsichtlich der Halterungskästen von Rollläden, soweit sie über die Fassade vorstehen sollen,

wenn

- bei vorhandenen Gebäuden, bei Anbauten oder bei Ersatzbauten anstelle abgebrochener Gebäudeteile dies mit der überlieferten Eigenart und dem Baustil des Gebäudes oder verbliebenen Gebäudeteils zu vereinbaren ist oder
- bei Neubauten auf bisher unbebauter Fläche oder anstelle insgesamt abgebrochener Gebäude dies mit der überlieferten Eigenart und dem Baustil der Gebäude der näheren Umgebung, des Quartiers sowie dem charakteristischen Straßen- und Ortsbild zu vereinbaren ist.

Die Maßnahmen dürfen nicht verunstaltend wirken.

(3) Vorhandene, dem Baustil des Gebäudes entsprechende Gestaltungen und Gestaltungsdetails sind zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern.“

- In § 10 Absatz 4 wird zur Verdeutlichung das Wort „Ziegel“ durch „Tonziegel“ ersetzt.
- In § 10 erhält der Absatz 5 folgende neue Fassung:
„(5) Für Energiegewinnungsanlagen auf Dächern gilt § 1a Abs. 3 entsprechend.“
- In § 12 erhält der bisherige Absatz 1 folgende neue Fassung und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4:
„(1) Die Fassaden der Gebäude sind als verputzte Flächen gegebenenfalls in Verbindung mit Holz, Naturstein oder tragenden Betonteilen herzustellen; Verkleidungen mit anderen Materialien sind unzulässig. Auf § 8 Absatz 2 wird verwiesen.
(2) Grobe oder großflächige Strukturputze sind unzulässig. Glasbaustein sind nur insoweit zulässig, als sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht eingesehen werden können. Vorhandene Fachwerkfassaden sollen freigelegt werden.“
- In § 13 erhält der bisherige Absatz 1 folgende neue Fassung und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4:
„(1) Fenster sind als Rechtecke im Hochformat (im Verhältnis der Breite zur Höhe wie 1 : etwa 1,3) auszubilden. Horizontale Fensterbänder sind unzulässig. Auf § 8 Absatz 2 wird verwiesen.
(2) Zwischen Fenstern müssen optisch genügend wirksame Unterteilungen (Pfeiler, Wandflächen) vorhanden sein.“
- In § 15 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Auf § 8 Absatz 2 wird verwiesen.“
- In § 16 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:
Auf § 8 Absatz 2 wird verwiesen.“
- In § 16 erhält der Absatz 2 folgende neue Fassung:
„(2) Klappläden an Fenstern sind zu erhalten oder erneut anzubringen, soweit sie vorhanden waren.“
- In § 19 werden die Worte „die Grundsätze nach § 8 Absatz 1“ ersetzt durch die Worte „die Grundsätze nach § 8 Absätze 1 und 2“.

14. In § 20 Absatz 1 wird nach der Ziffer 6 folgende neue Ziffer eingefügt:
 „6a. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 Halterungskästen von Rollläden über die Fassade vorstehen lässt oder bei nachträglichem Einbau den Rahmen oder die Glasfläche der Fenster verdeckt oder die Fensterproportion nach § 13 Absatz 1 Satz 1 nicht einhält;“
15. In § 20 Absatz 1 wird nach der Ziffer 7 folgende neue Ziffer eingefügt:
 „7a. entgegen § 16 Absatz 2 Klappläden an Fenstern nicht erhält oder erneut anbringt, soweit sie vorhanden waren;“
16. In § 21 wird in Ziffer 3 angefügt:
 „..., ausgenommen in Kern-, Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten.“

Art. 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über örtliche Bauvorschriften in der nach dieser Änderung geltenden Fassung bekannt zu machen.

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; abweichend davon tritt in Art. 1 Ziffer 3 der neue Absatz 5 des § 6a rückwirkend am 14. April 2007 in Kraft.

Hinweise

- (1) Das Landratsamt Ludwigsburg hat diese Satzung mit Erlass vom 4. Dezember 2008 (Nr. 21-630.39/Sc) genehmigt.
- (2) Jedermann kann diese Satzung beim Bürgermeisteramt Murr, Hindenburgstraße 60 in 71711 Murr (Zimmer 11), einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.
- (3) Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Murr unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

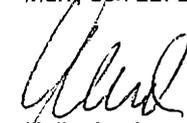
Murr, den 8. Dezember 2008


 Hollenbach,
 Bürgermeister



Diese Satzung wurde mit Erlass des Landratsamts Ludwigsburg vom 4. Dezember 2008 (Nr. 21-630.39/Sc) gemäß § 74 Abs. 6 LBO genehmigt.

Murr, den 22. Dezember 2008


 Hollenbach,
 Bürgermeister

